DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Drachenflugschule echtfliegen
Christoph Wankmüller
Haidenäcker 28
74423 Obersontheim

Gmund, 23.03.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Spaichbühl", 74586 Frankenhardt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Drachenflugschule echtfliegen vom 10.02.2012 die Erlaubnis „Spaichbühl" des DHV vom 03.09.2010 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „Spaichbühl", Gemeinde Frankenhardt vom 03.09.2010 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2655 (Starts) und 2652, 2657 und 2664 (Landungen), Gemarkung Spaichbühl.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie kann auch dann widerrufen werden, wenn hinreichende naturschutzrechtliche bzw. naturschutzfachliche Gründe vorliegen, die gegen eine Weiterführung des Flugbetriebs sprechen. Die Erlaubnis gilt für die Flugschule echtfliegen und von der Flugschule benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Nutzungszeitraum ist vom 01.09. bis zum Frosteinbruch und nach der Frostperiode bis 15.04. befristet.
2. Die durchgeführten Übungstage sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen. Die Verständigung mit den Flugschülern erfolgt i.d.R. mittels Funk; nur im Notfall darf ein Megaphon benützt werden.
4. Es dürfen keine baulichen Anlagen erstellt, oder Änderungen an der Bodengestalt (Befestigungen etc.) vorgenommen werden.
5. Auf dem Gelände dürfen keine Änderungen in Form von Gehölzrodungen, Änderungen der Mahdhäufigkeit o.ä. vorgenommen werden.
6. Die Nutzung (Start-, Lande- und Flugbetrieb) ist auf die gekennzeichnete Fläche um die in beiliegender Karte rot schraffierten Bereiche beschränkt.
7. Die Anfahrt erfolgt über öffentlichen Weg im Westen; von dort wird das Gelände zu Fuß erreicht.
8. Der Startpunkt liegt nach Möglichkeit mittig zwischen Waldrand im Westen und Streuobstwiese im Osten.
9. Das Gelände darf nur von der Flugschule echtfliegen für Laufübungen und Grundschulungszwecke genutzt werden.
10. Übungsflüge dürfen nur in Anwesenheit eines Fluglehrers durchgeführt werden.

11. Es darf nur bei Wetter- und Windbedingungen geschult werden, die einen Höhengewinn und ein Fliegen in Richtung der Hochspannungsleitung mit dem Fluggerät gänzlich ausschließen lassen.
12. Die Starthöhe ist so zu wählen, dass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass ein Fluggerät (z.B. bei Fehlaufbau) in die Stromleitung fliegen kann.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 03.09.2010 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Spaichbühl" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter bis zum 31.12.2011 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 10.02.2012 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Schwäbisch Hall wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 15.03.2012 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und der unteren Naturschutzbehörde ein Widerrufsvorbehalt eingeräumt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb